



VERORDNUNG FRIEDHOFSORDNUNG der Marktgemeinde Hornstein

Marktgemeinde Hornstein
Rathausplatz 1
7053 Hornstein
Bezirk -Umgebung
T +43 2689 2225
E post@hornstein.bgld.gv.at
W www.hornstein.at

beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 11.03.2019

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein am 11.03.2019 für den Friedhof Hornstein verordnet:

§ 1 Eigentumsverhältnis

Der Friedhof (Grundstücke 4786 und 4785/13) und die Aufbewahrungshalle (Grundstück 4788), inliegend in der EZ 16 der KG Hornstein, ist Eigentum der politischen Marktgemeinde Hornstein und zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt.

Das Eigentumsrecht der Marktgemeinde Hornstein wird durch Übergabe von Teilen des Friedhofes an Private zu deren Benützung in keiner Weise geändert.

Die Aufsicht des Friedhofes und dessen Verwaltung führt die Marktgemeinde Hornstein. Mit der eigentlichen Verwaltung sind die Friedhofsverwaltung bzw. die hiezu berufenen Gemeindebediensteten vertraut.

§ 2 Siedlungsgebiet

(1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz im Gemeindegebiet Hornstein hatten oder Ortsfremde nur mit Genehmigung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hornstein oder über Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde (z.B. Infektionsleichen).

(2) Für die Aufteilung des Friedhofes in Felder, für die Zuweisung der verschiedenen Arten von Grabstellen auf diese Felder, für die Reihenfolge und Anordnung der Grabstellen in Feldern, sowie in Hinsicht auf Zwischenräume und Verbindungswege ist der Friedhofsplan allein maßgebend.

(3) Um eine Grabstelle zu erwerben, hat sich die betreffende Partei an die Friedhofsverwaltung im Gemeindeamt zu wenden und die Kategorie der zu erwerbenden Grabstellen genau zu bezeichnen.

§ 3 Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
- c) Urnenbestattungsanlagen

(2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

§ 4 Erdgräber

(1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:

a) Für Erwachsene darf die Außenlänge von maximal 2,80 m und die Außenbreite von 1,20 m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,20 m und eine Breite von 0,90 m zu betragen.

Einfache Erdgräber haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen.

b) Für Kinder sind eine Außenlänge von maximal 1,80 m und eine Außenbreite von 1,00 m vorzusehen. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 1,40 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.

(2) Doppelgräber haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen.

(3) Für einfache und Doppelgräber ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindestens 20 cm horizontal und vertikal zwischen Särgen einzuhalten.

§ 5 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel längs der Einfriedungsmauer zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen.

Grüfte mit bis zu zweifachem Belag (einfache Grüfte) haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen. Grüfte mit drei oder vierfachem Belag (Doppelgrüfte) haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen. Grüfte mit mehr als vierfachem Belag haben ein Ausmaß für maximal sechs Belegungen.

(2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

§ 6 Urnenbestattungsanlagen

Die Urnen sind in Erdgräbern, Grüften oder den dafür vorgesehenen Urnenhainen beizusetzen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestüberdeckung von 0,80 cm einzuhalten.

§ 7

Entfernung der Grabstellen voneinander

Der Zwischenraum der Grabeinfassungen soll mindestens 0,40 m betragen.

§ 8

Gräberordnung

- (1) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- (2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofs entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.
- (3) Kindergräber dienen zur Aufnahme einer Kinderleiche im Alter bis zu 6 Jahren. Reihengräber (Einzelgräber) dienen zur Aufnahme eines bzw. zweier Leichname. Doppelgräber dienen zur Aufnahme von zwei bis vier Leichnamen.
- (4) Bei Belag der Einzel- und Doppelgräber mit zwei bzw. vier Leichen sind die Gräber in einer Tiefe von 2,50 m herzustellen. Die Grabvertiefung ist jedoch gesondert zu bezahlen und muss im Friedhofsprotokoll und in der Kartei angemerkt werden. Wenn eine Vertiefung nicht eingetragen ist, wird diese auf keinen Fall anerkannt. Die Belagsdauer wird hiedurch nicht berührt und bleibt so aufrecht, wie es bei den normalen Gräbern bestimmt ist.
- (5) In einer einfachen Gruft dürfen nicht mehr als zwei Särge, in einer doppelten Gruft nicht mehr als vier Särge und in einer Familiengruft höchstens 6 Särge beigesetzt werden, wovon die Hälfte am Boden, die andere auf den Trägern Platz zu finden hat. Zwei Leichen von Kindern unter sechs Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgestellt.
- (6) Die Gräfte müssen im Mauerwerk oder Beton erbaut werden. An den beiden Seitenwänden sind in einer Höhe von 0,80 m von jeder Ecke gegen die Mitte zu 0,90 m lange Schlitzlöcher zur Auflage von eisernen Trägern herzustellen. Ein vollkommen dichter Abschluss der Gruft ist zweckwidrig, daher zu vermeiden. Demnach hat der Boden leichtes Gefälle nach einer Öffnung mit 30 cm Durchmesser zu erhalten. Nach oben muss der Verschluss ein derartiger sein, dass ein Ausströmen von Fäulnisgasen sicher verhindert wird. Die Öffnung der Gruft hat einen Belag aus hartem Stein oder ähnlichem Material von 30 cm Breite und Deckplatten aus gleichem Material zu enthalten. Die Fugen zwischen dem Randbesatz, zwischen diesem und den Deckplatten und zwischen letzteren müssen luftdicht verschlossen sein und in diesem Zustand erhalten werden. Zwischen den Gruftstellen ist an ihren Längsseiten ein Gang von 60 cm frei zu lassen.
- (7) Urnengräber dienen zur Beerdigung von Urnenkapseln, wobei Einfachgrabstellen zur Beerdigung von 4 Aschenkapseln, Doppelgrabstellen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes von mehr als 4 Urnenkapseln bestimmt sind.
- (8) Bei Aufbewahrung von Urnenkapseln oberirdisch – in Urnennischen – sind diese in eine Urne oder in einen hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.
- (9) Die Anmeldung der Urnenbeisetzung hat rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Die Ruhefrist für die Aschenreste beträgt zehn Jahre. Das Recht an der Nische muss bei der Beisetzung der Aschenreste mindestens auf zehn Jahre erworben sein.

§ 9 Kreuze, Denkmäler

(1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen, aus der zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigem, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.

(2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen und Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 10 Belegung der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs der Reihe nach belegt.

(2) Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung - unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs - nach dem Datum der Antragstellung für die Verleihung einer Grabstelle und nach dem Ablauf der Mindestruhezeit.

(3) Jedermann in der Gemeinde, sowie alle Personen, die ihren letzten ständigen Hauptwohnsitz in Hornstein hatten, haben Anspruch auf Benützung des Friedhofes nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des vom Gemeinderat beschlossenen Gebührentarifs.

In allen anderen Fällen werden Grabstellen nur über besonderes Ansuchen von Bürgermeister bzw. dem Gemeindevorstand gegen Entrichtung der fallweise bestimmten Gebühr überlassen. Ein Anspruch auf die Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(4) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. In Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes und Neuvergabe

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. durch schriftlichen Verzicht;
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019);
4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1 Bgld. LBwG 2019);
5. durch Schließung oder Auffassung des Friedhofs (§ 31 Bgld. LBwG 2019);

(2) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.

(3) Die gemäß Abs. 1 Z 1 erlöschenden Benützungsberechtigungen sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsberechtigungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsberechtigungsrechtes anzuzeigen. Erfolgt binnen drei Monaten ab erfolgter Anzeige keine Erneuerung des Benützungsberechtigungsrechtes, hat die Marktgemeinde Hornstein durch Anschlag an der Amtstafel die Verfügbarkeit der freigebliebenen Grabstelle öffentlich kundzumachen.

§ 12 Auflösung von Grabstellen

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsberechtigungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

(2) Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Marktgemeinde Hornstein diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Marktgemeinde Hornstein von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Marktgemeinde Hornstein.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Marktgemeinde Hornstein selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

(4) Das Benützungsberechtigungsrecht steht nur dem Erleger der Grabgebühren zu und geht nach dem Ableben auf die Erben über. Es kann auf andere Personen nicht übertragen werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie der Friedhofsverwaltung einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten namhaft zu machen, dem die Ausübung des Benützungsberechtigungsrechtes zusteht. Falls keine Rechtsnachfolger vorhanden sind, gehen die Gräber und Grufte in den Besitz der Gemeinde über.

§ 13 Mindestruhefrist, Anzahl von Bestattungen

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen einer Urnengrabstelle – muss eine Mindestruhefrist von zehn Jahren eingehalten werden.

Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 14 Benützung der Grabstellen

Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Das Ansuchen um Verleihung eines Benützungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung einzubringen. Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen.

§ 15 Friedhofsbesuch

(1) Der Friedhof kann besucht werden

- a) vom 1. März bis 30. September von 6 Uhr bis 21 Uhr,
- b) vom 1. Oktober bis Ende Feber von 7 Uhr bis 19 Uhr.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

(3) Hunde dürfen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht in den Friedhof mitgenommen werden.

(4) Das Rauchen auf dem Friedhof und jedes Pietätsgefühl verletzendes Benehmen ist verboten.

(5) Ebenso ist das Betreten der Grabhügel, jede Beschädigung der Grabdenkmäler, das Abreißen von Blumen sowie das Liegenlassen und Abladen von Unrat verboten. In Grüften dürfen keine Kränze und Blumen kommen, in Gräber keine gebundenen Blumen gegeben werden. Kranzschleifen dürfen in keinerlei Art von Gräbern kommen. Abraum jeglicher Art darf nur innerhalb der hiefür bestimmten Plätze abgelagert werden.

(4) Das Befahren der Wege des Friedhofes mit Fahrrädern ist untersagt. Ungebührliches Lärmen, das Verteilen von Drucksorten, das Feilbieten von Waren sowie Anbieten gewerblicher Dienste innerhalb des Friedhofes ist verboten.

§ 16 Schneeräumung

Die Schneeräumung und Streuung im Winter erfolgen nur auf den Hauptwegen. Bei Sturm und starkem Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

§ 17 Nähere Gestaltung des Friedhofs, Ausschmücken der Grabstellen

(1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 9) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hiebei besondere Bedeutung zu.

(2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeigneten Unternehmen zu übertragen.

(3) Das Pflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Grabstellen nicht gestattet. Das Pflanzen von Obstbäumen und Obststräuchern ist unbedingt verboten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Bäume oder Sträucher, welche ein Nachbargrab verdecken oder den Zutritt zu ihm erschweren entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen, ohne dass der Partei ein Ersatzanspruch zusteht.

(4) Der Inhalt der Inschriften auf Denkmälern und Urnennischen darf der Weihe und dem Ernste der Begräbnisstätte nicht widersprechen, widrigenfalls sie über amtliche Aufforderung zu entfernen sind. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich an den Grabmälern in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Marktgemeinde Hornstein haftet nicht

- a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen
- b) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen
- c) für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen
- d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.

(2) Die Marktgemeinde Hornstein haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Marktgemeinde Hornstein obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

(4) Die Marktgemeinde Hornstein haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den städtischen Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

(5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 19 Umgang mit verwahrlosten Grabstellen

(1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benutzungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benutzungsrecht entzogen.

(2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.

§ 20

Pflichten des Benützungsberechtigten

- (1) Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen sind verpflichtet, die auf den Grabstellen errichteten Grabdenkmäler während der Benützungsdauer in gutem Zustande zu erhalten. Bei einfachen Gräbern sind die Hügel in der Höhe von max. 30 cm zu erhalten. Bei Gräften ist für den ordnungsmäßigen Bauzustand zu sorgen.
- (2) Falls die Grabstätten, Kreuze, Monumente und dergleichen verwaorlost oder nicht in gutem Zustand erhalten werden, bzw. zu verfallen drohen oder die im Gebührentarif vorgesehene Erneuerungsgebühr innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf der im Gebührentarif festgesetzten Belagsdauer nicht rechtzeitig entrichtet wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Benützungsberechtigten durch eine briefliche Nachricht oder eine Verlautbarung an der Amtstafel aufzufordern, binnen drei Monaten die Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen, bzw. Erneuerungsgebühr zu entrichten unter der Androhung, dass sonst im Nichtbefolgungsfalle jeder weitere Anspruch auf die Grabstelle erlischt und die Grabstelle, sowie die darauf befindlichen Gegenstände, die Kreuze, Monumente usw. der freien Verfügung der Marktgemeinde Hornstein anheimfallen, ohne dass dem Benützungsberechtigten ein Ersatzanspruch zusteht.
- (3) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen. In der ÖNORM B 3113 ist genau geregelt, wie der „Kippsicherheitsnachweis wiederkehrende Prüfung“ zu erfolgen hat. Die Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät nachweislich zu dokumentieren und von einem Steinmetzbetrieb durchzuführen.

§ 21

Sammelgrab für Urnen

Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019, in einem Sammelgrab bestattet werden.

§ 22

Friedhofsentgelte

Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 23

Verbote innerhalb des Friedhofes

- a) die Ablagerung von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
- e) pietätloses Verhalten;
- f) das Mitbringen von Tieren;
- g) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;



- h) das Rauchen;
- i) das Einfahren von Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen elektrische od. batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max. Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren.

§ 24 Übertretung

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes i.d.F. vom 13.12.2018, LGBl.Nr. 76/2018, geahndet.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Friedhofsordnung ist auf alle bisher vergebenen Grabstellen und auch auf jene Gräfte anzuwenden, die vor Erlassung der Friedhofsordnung auf Friedhofsdauer vergeben wurden.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.01.1974 des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein über die Friedhofsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.



Angeschlagen am: 12.03.2019
Abgenommen am:

